

Einwohnergemeinde Balsthal Kanton Solothurn
GESTALTUNGSPLAN BISIRING

mit Erschliessungsplan, Sonderbauvorschriften und Grenzberichtigung
 Massstab 1:500

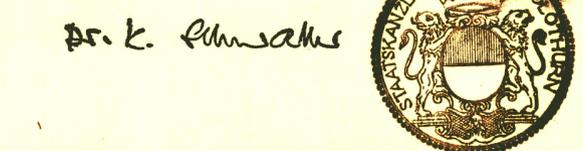
Legende:

- Geltungsbereich
- gemeinsame private Erschliessung
- Flächenabtretung
- Hausbaulinie (HBL)
- Gebäude (mit Richtkote EG)
- Baulinie (BL) (gemäss Zonenplan)
- Höhenkoten in cm (±30 cm)
- Trennende Grünfläche (gem. Zonenplan)

Öffentliche Auflage vom 1. April bis 30. April 1993
 Genehmigt vom Gemeinderat am 13. Mai 1993

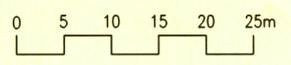
der Gemeindepräsident: *[Signature]*
 der Gemeindefreiber: *L. Walz*

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. **2067** vom 15. Juni 1993
 der Staatsschreiber:



Sonderbauvorschriften

- §1 Zweck**
 Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt auf den Parzellen GB 715 und GB 723 die Erstellung von Gewerbebauten mit Unterkellerungspflicht und deren zweckmässige Erschliessung verbunden mit der optimalen Ausnützung der Landflächen.
- §2 Geltungsbereich**
 Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan mit fetten Strichen bezeichnete Gebiet.
- §3 Stellung zur Bauordnung**
 Soweit die Sonderbauvorschriften und der Gestaltungsplan nichts anderes aussagen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Balsthal und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.
- §4 Nutzung**
 Der Gestaltungsplanbereich liegt in der Gewerbezone. Für Wohnzwecke dürfen maximal 20 % des SIA-Volumens verwendet werden.
- §5 Kellergeschoss**
 Die Hauptgebäude sind auf der vollen Gebäudegrundfläche zu unterkellern.
- §6 Massvorschriften**
 1. Das maximale Ausmass oberirdischer Bauten ergibt sich aus den im Plan eingetragenen Baubereichen. Diese sind durch Bau- und Hausbaulinien beschränkt.
 2. Die im Plan enthaltenen Höhenkoten sind mit einer Toleranz von ±30cm verbindlich.
 3. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 12 Meter.
- §7 Erschliessung**
 1. Die gemeinsame Verkehrserschliessung erfolgt auf privater Basis über die im Plan ausgewiesene Fläche. Sie wird im Miteigentum ausgeschieden.
 2. Der Verkehrsfluss erfolgt im Einbahnverkehr. Die minimale Strassenbreite beträgt 4 m.
 3. Die Kostenbeiträge für die Verkehrserschliessung und deren Unterhalt richten sich nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen Parzelle 715 (ca. 62%) und 723 (ca. 38%).
- §8 Grenzberichtigungen**
 1. Der Ostteil des Wendehammers am Süden der Bechburgerstrasse wird der Parzelle 715 und der gemeinsamen Verkehrserschliessung zugeschlagen.
 2. Die Parzelle 723 wird unter Einhaltung der Fläche an den Nordrand des Gestaltungsplan-Perimeters verschoben.
- §9 Ausnahmen**
 Die Baukommission kann geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan im Rahmen des Baugesuchsverfahrens genehmigen.
- §10 Inkrafttreten**
 Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und werden im Grundbuch angemerket.



±0 = 487.10 MÜM

Mit Genehmigung des Kantonalen Vermessungsamtes Solothurn vom 13.3.92

N	Niggli + Partner Architekten Rainweg 8 4710 Balsthal Tel 062-71 50 21 Fax 062-71 32 17				
	P	Gr. 0.60 x 0.42	Hel. 0.31 m2	Dat. 22.03.93	Gez. ChN